

Miteinander achtsam leben

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern,
Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen –
Informationsbroschüre für Ehrenamtliche





Impressum

Bistum Erfurt
Generalvikar Raimund Beck
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Präventionsbeauftragte Bistum Erfurt

digitale Broschüre: www.bistum-erfurt.de/praevention

Realisation des Produkts in Zusammenarbeit
mit dem Erzbischöflichen Ordinariat München,
Stabsstelle Kommunikation, Medienmanagement

Bildnachweis: Dorothee Wolters, Köln

Mit freundlicher Unterstützung von Zartbitter Köln

Gestaltung: Agentur2 GmbH
Druck: www.sasdruck.de
Papier: RecySatin, hergestellt aus 100% Altpapier, FSC®-zertifiziert
Die Kompensation der CO₂-Emissionen erfolgt über Klimaschutz-
projekte des kirchlichen Kompensationsfonds Klima-Kollekte gGmbH

2. überarbeitete Auflage, Stand: Februar 2020



Inhalt

Einführung	4
Was muss ich wissen?	6
Begriffsdefinitionen	6
<hr/>	
Bekannte Strategien von Täter/-innen	10
<hr/>	
Warum melden sich die Betroffenen nicht?	11
<hr/>	
Was kann ich tun?	12
Wenn ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlener auf mich zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt?	12
<hr/>	
Wenn ich etwas beobachte, mir etwas über Dritte erzählt wird und ich sexualisierte Gewalt vermute?	13
<hr/>	
Wenn ich sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen beobachte?	13
<hr/>	
Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen	14
<hr/>	
Wo hole ich mir Hilfe?	17
Was muss ich tun?	22

Miteinander achtsam leben

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen¹ – Informationsbroschüre für Ehrenamtliche

EINFÜHRUNG

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ verständigt und eine „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“² in Kraft gesetzt. Für das Bistum Erfurt wurde zum 01.01.2019 die überarbeitete Präventionsordnung³ erlassen. Die Ordnung, die Rahmenordnung und die Präventionsordnung sind die Grundlagen der Präventionsarbeit im Bistum Erfurt. Zur Unterstützung der Umsetzung dieser Vorgaben wurde

die Stelle für Prävention von sexualisierter Gewalt eingerichtet.

Miteinander achtsam leben heißt das Leitmotiv der Präventionsarbeit.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit für die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz einzuüben und nachhaltig zu fördern. Kirchliche Einrichtungen und Veranstaltungen sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben und wo sich Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vertrauensvoll jeder Zeit an uns wenden können.

Bausteine der Prävention sind:

- ein institutionelles Schutzkonzept, das bei der Personalauswahl und Personalentwicklung Beachtung findet
- Verhaltenskodizes, Selbstverpflichtungserklärungen und gegebenenfalls die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Dienstanweisungen und interne Regelungen
- nachhaltige Aufarbeitung
- ein entsprechendes Qualitätsmanagement
- Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung

1) Zwecks besserer Lesbarkeit werden in dieser Broschüre die Begriffe „schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene“ und „erwachsene Schutzbefohlene“ identisch verwendet.

2) www.praevention-kirche.de

3) Amtsblatt für das Bistum Erfurt – Nr. 12/2018, www.bistum-erfurt.de/praevention

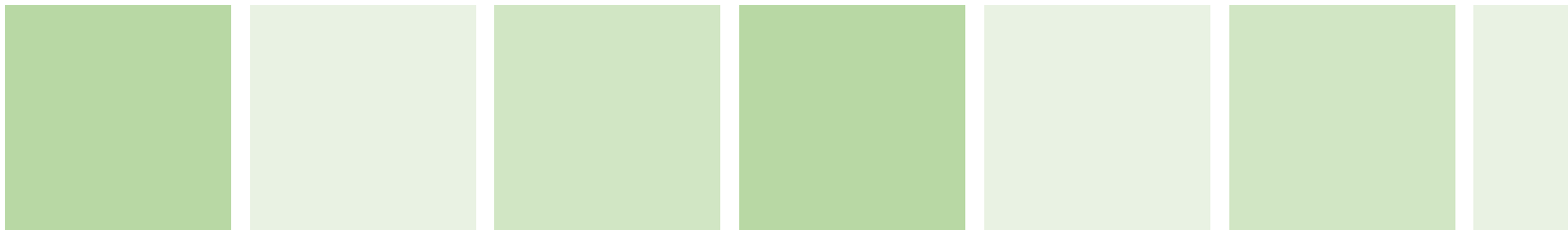
Diese Handreichung richtet sich an alle, die ehrenamtlich Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Sie dient Ihrer Handlungssicherheit und soll zur Diskussion und zum Nachdenken anregen: Wie können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Übergriffen geschützt werden? Wie können wir mit Übergriffen und sexualisierter Gewalt, die unter Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vorkommt, achtsam und sicher umgehen?

Sie sind in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sehr wichtige Ansprechpartner/-innen für unsere Kinder, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlene. Nur mit Ihnen zusammen, mit Ihrem Engagement, Ihrer Achtsamkeit, Ihrer Zivilcourage kann Prävention gegen sexualisierte Gewalt gelingen. Vielen Dank dafür.

Cordula Hörbe

Cordula Hörbe

Präventionsbeauftragte



Was muss ich wissen?

Begriffsdefinitionen

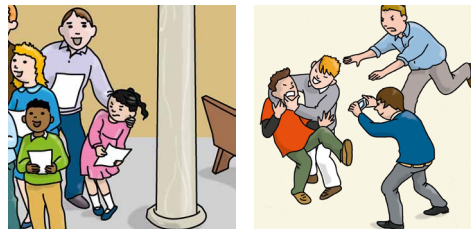
Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinn der Präventionsordnung sind **Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen**. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch **vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig**. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

BEISPIELE

- Missachtung persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist ...),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über das eigene Sexualleben ...),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet ...),
- Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte ...).



Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. **Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder die Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen** und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein.

Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexuellen Missbrauchs. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

BEISPIELE

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (etwa das Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- massive oder wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen usw.),
- massive oder wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahme-rituale (Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden usw.),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten usw.).




Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

BEISPIELE

- Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar (vgl. § 176 StGB).
- Sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen können strafbar sein, auch wenn sie volljährig sind.
- Wer die Notlage eines Jungen oder Mädchen unter 18 Jahren ausnutzt, um an dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann zum Beispiel fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem Täter sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht worden sein und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Dem Täter droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen (vgl. § 182 StGB).
- Wenn ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (Lehrer/-innen, Gruppenleiter/-innen usw.), seine Position ausnutzt, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft (vgl. § 174 StGB).

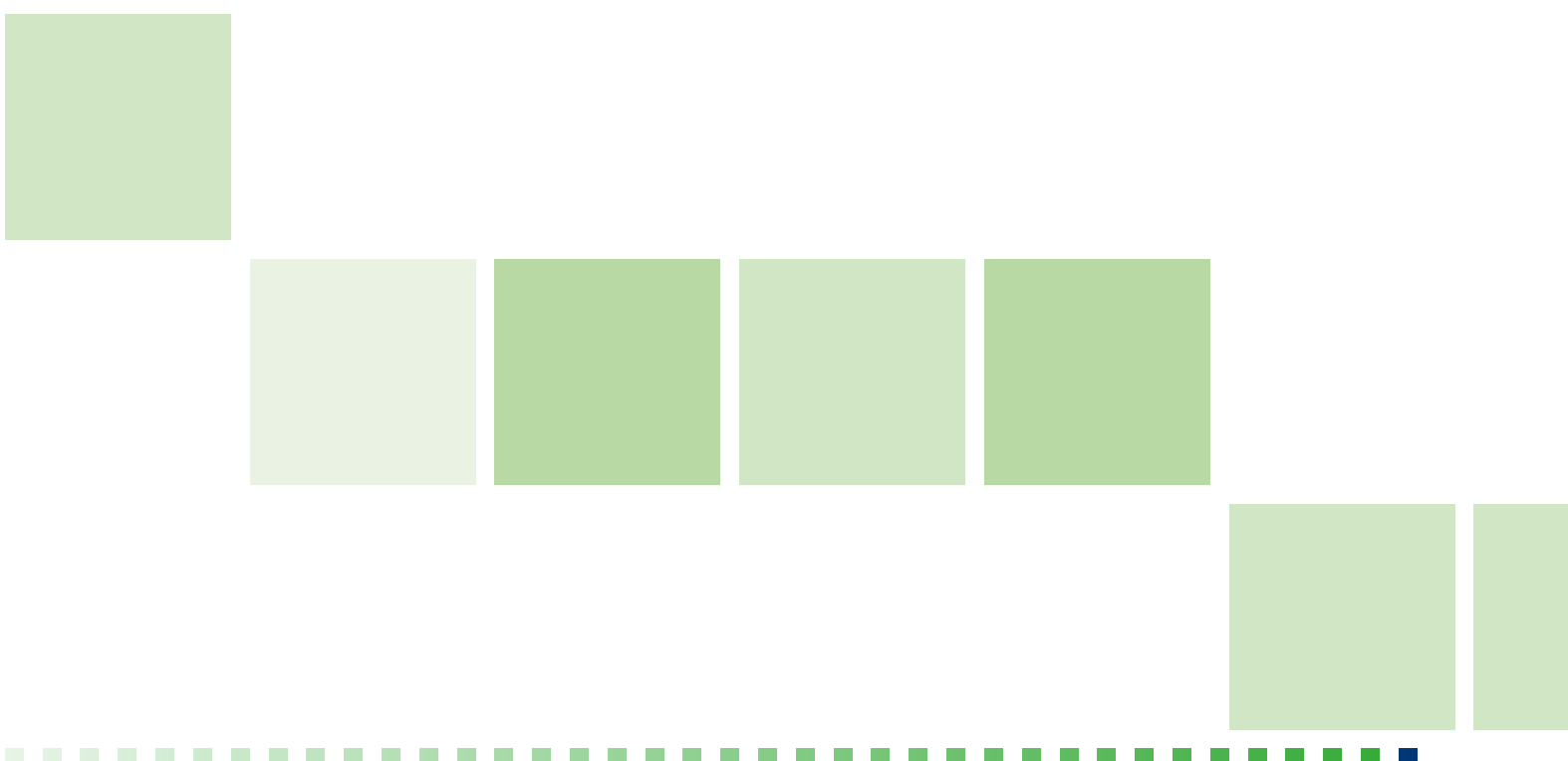
Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt definiert das Strafgesetzbuch in den einschlägigen Paragraphen.⁴

- 
- 4) • § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 181a Zuhälterei
 - § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - § 183 Exhibitionistische Handlungen
 - § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 - § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
 - § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
 - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
 - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
 - § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
 - § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
 - § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
 - § 184g Jugendgefährdende Prostitution
 - § 184i Sexuelle Belästigung
 - § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
 - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 232 Menschenhandel
 - § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
 - § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
 - § 234 Menschenraub
 - § 235 Entziehung Minderjähriger
 - § 236 Kinderhandel

Statistik – was sagen uns die Zahlen?

- 12,5 % bis 29 % der Mädchen und 2 % bis 8 % der Jungen sind von sexuellem Missbrauch betroffen.
- Jährlich werden etwa 12.000 Fälle registriert, hinzu kommen ca. 8.000 Fälle sogenannter Kinder- und Jugendpornografie. Die Dunkelziffer der Fälle wird vom Bundeskriminalamt auf 1:15 geschätzt wird.
- 80 % bis 90 % der Täter sind Männer. Frauen bzw. weibliche Jugendliche sind bei etwa 10 % bis 20 % der Fälle von sexuellem Missbrauch die Täterinnen.
- Die meisten Fälle geschehen innerhalb der Familie oder dem sozialen Umfeld.
- Zunehmend finden sexuelle Übergriffe auch im digitalen Raum statt.
- Mädchen haben ein höheres Risiko innerhalb der Familie sexuell missbraucht zu werden. Jungen werden häufiger in Institutionen sexuell ausgebeutet.
- Täter und Täterinnen finden sich in jeder Altersgruppe. 1/3 der Täter/-innen sind jünger als 21 Jahre.
- **Sexueller Missbrauch findet in allen Gesellschaftsschichten statt!**

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 – Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung 2018



Bekannte Strategien von Täter/-innen

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Kinder missbraucht. Sehr häufig ist es ein Mann, seltener eine Frau, mit tadellosem Ruf, dem/der niemand so etwas zutrauen würde. Der sexuelle Übergriff ist in den meisten Fällen kein „einmaliger Ausrutscher“.

Um sich dem Kind oder Jugendlichen anzunähern, benutzen sie eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen.

- Sie suchen **gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen**, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter/-innen über das normale Maß hinaus und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Sie suchen häufig gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Die Täter/-innen bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer und dessen Umfeld auf.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und die Arglosigkeit zu erhöhen.
- Häufig lenken Täter/-innen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren sie „wie zufällig“.
- Täter/-innen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/-innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb!“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis!“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- Meistens ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

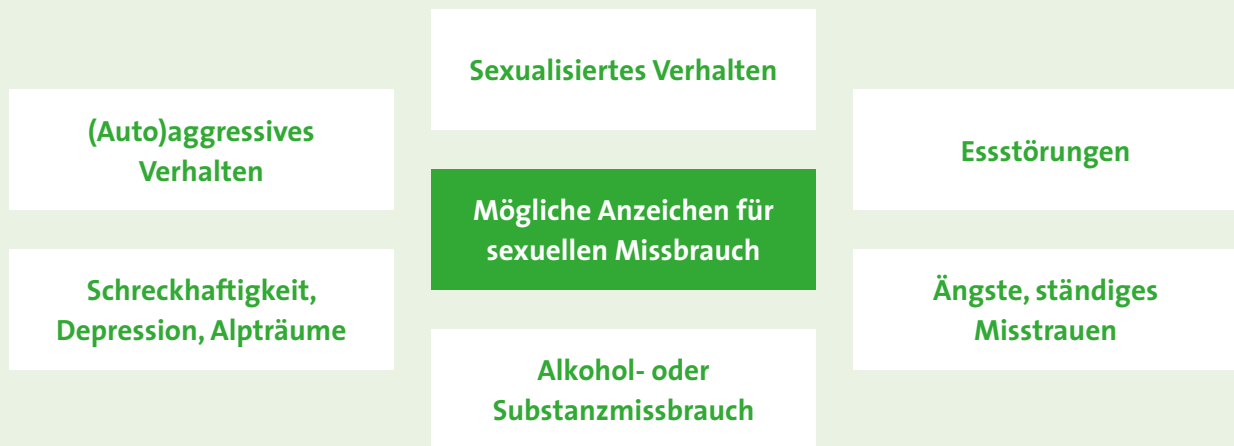
WICHTIG

Die Täter/-innen nutzen ihre Autoritäts- und Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen. Die Täter/-innen sind verantwortlich für ihr Tun, nicht ihre Opfer.



Mögliche Auswirkungen auf Betroffene

Sexualisierte Gewalt ist ein sehr belastendes Ereignis mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen für die gesunde Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Die Folgen von Missbrauch sind sehr unterschiedlich und variieren ja nach Beziehung zum oder zur Täter/-innen der Schwere und Dauer des Missbrauches, dem Alter der/des Betroffenen, der Reaktion der Umwelt und vielen Faktoren mehr.



Es gibt kein eindeutiges Zeichen für sexuellen Missbrauch!

Alle beobachtbaren Veränderungen im Verhalten können auch immer eine andere Ursache haben. Ernstnehmen sollte man jede Verhaltensänderung ganz gleich welche Ursache sie haben mag!

Warum melden sich die Betroffenen nicht?

Die meisten Betroffenen sprechen aus **Angst oder Scham** nicht über das, was sie erlebt haben. **Viele Kinder fühlen sich mitschuldig** am sexuellen Übergriff. Die Täter/-innen suggerieren ihnen dies gezielt und manipulieren sie nach Kräften: „Du bist doch zu mir gekommen ...“

Manchmal fühlen sich die Kinder hin- und hergerissen, weil sie den Täter / die Täterin ja auch mögen.

Sie schämen sich und denken, an ihnen selbst ist etwas falsch. Sie haben oft auch Angst, dass, wenn sie den Eltern davon erzählen, diese ihnen keinen Glauben schenken oder sie für schlecht halten. Sie fühlen sich bedroht.

Dies alles führt dazu, dass sich Betroffene häufig gar nicht melden können – und genau das ist die Strategie, die der Täter / die Täterin damit erreichen will.

Was kann ich tun?

Wenn ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlener auf mich zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt?

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
- **Zuhören, Glauben schenken** und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. ABER: Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
- **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.** „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
- Versichern, dass das **Gespräch vertraulich** behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“, aber auch erklären „Ich selber werde mir Rat und Hilfe holen!“
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
- **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren** (siehe Anhang 1).
- Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der **Ansprechperson des Trägers**, also zum Beispiel in Ihrer Pfarrei oder in Ihrem Jugendverband.
- Fachliche Beratung einholen (siehe Seite 17–19).
- Ansprechpartner/-in bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch kontaktieren! Siehe Seite 18!

Alle Punkte gelten ebenso für erwachsene Schutzbefohlene.



Wenn ich etwas beobachte, mir etwas über Dritte erzählt wird und ich sexualisierte Gewalt vermute?

■ Wahrnehmen und dokumentieren!

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/-in!
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! (siehe Anhang 1)
- Ruhe bewahren!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!

■ Sich selbst Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Mit der Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.
- Fachberatung einholen! Siehe Seite 17–19
- **Weiterleiten!**
Weiterleitung an Ansprechpartner/-innen im Bistum Erfurt (siehe Seite 17)

Wenn ich sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen beobachte?

- **Schreiten Sie ein**, wenn Kinder und Jugendliche sexualisierte Sprache und Bilder benutzen.

- Für den Umgang mit Jugendlichen, die von sexuellen Übergriffen durch Jugendliche betroffen sind, gilt **prinzipiell die gleiche Vorgehensweise, wie wenn es sich um einen Übergriff durch eine erwachsene Person handelt**. Es geht in erster Linie darum Ruhe zu bewahren, dem/der Jugendlichen zuzuhören und sie/ihn ernst zu nehmen mit dem, was er/sie berichtet.

- **Gegenüber Jugendlichen, die sexuelle Übergriffe verübt haben, gibt es auch einen deutlichen Handlungsbedarf**. Jugendliche brauchen hier eine klare Intervention. Es ist der Auftrag der haupt- oder ehrenamtlich Tätigen, deutlich gegen dieses Verhalten Stellung zu beziehen. Je nach Schwere des Übergriffs sollten hier verschiedene Interventionsmaßnahmen abgewogen werden. Dabei ist entscheidend, dass Jugendliche das Unrecht ihres Handelns einsehen. Dies ist eine Grundvoraussetzung, damit eine Verhaltensänderung stattfinden kann.

- Holen Sie sich **Hilfe bei Fachberatungsstellen**. (siehe Seite 17–19)

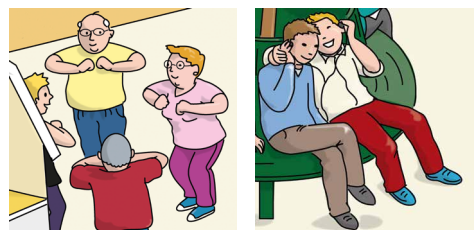
Standards für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

1. Bestärken Sie Kinder und Jugendliche darin, sich gegen die übermäßige Nähe von anderen Menschen zu wehren.
2. Es ist wichtig, dass Grenzverletzungen mit der betreffenden Person und gegebenenfalls im Kreis der Leiter/-innen frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.
3. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit stehen, sind nicht erlaubt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und die Einschätzung „man schulde dem anderen jetzt etwas“ zu verhindern.
4. **Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein.** Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder der/die Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wünscht sich das Kind eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist es sinnvoll zu überprüfen, ob jedes Kind oder jeder Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen.
5. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig, zu vereinbaren, dass eine **altersangemessene und wertschätzende Sprache** und Wortwahl hilft, unangenehme Situationen zu verhindern.



6. Generell, aber insbesondere auf Reisen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung, ist es wichtig, dass **sowohl männliche, als auch weibliche Leiter/-innen** die Veranstaltung begleiten und als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.
7. Bei Reisen und Übernachtungen schlafen Leiter/-innen getrennt von den Teilnehmer/-innen! Gleichzeitig schlafen in der Regel die Mädchen von den Jungen getrennt. Falls die räumliche Situation diese Regelung nicht zulässt (etwa bei Übernachtung in einer Turnhalle auf dem Katholikentag) macht es Sinn, im Vorfeld Regelungen zu treffen und die besondere Situation zu thematisieren.
8. Es werden Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen. Der alleinige Aufenthalt eines Kindes/Jugendlichen in einem Schlaf- oder Sanitärraum zusammen mit einer erwachsenen Person oder Leiter/-in ist zu vermeiden. Falls eine Ausnahme aus gewichtigen Gründen notwendig wird, ist das im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten zeitnah und transparent beispielsweise im Leiterteam darzustellen.

9. **Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Leiter/-innen duschen getrennt!** In der Regel gibt es keine ausreichende Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit im gleichen Raum erfolgen muss.
10. **Das Recht von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen am eigenen Bild** besteht zunächst immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern müssen vor einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.
11. Häufig haben sich auf Ferienfreizeiten, Firmwochenenden oder Ministrant_innenfahrten bestimmte Rituale und Aktionen über lange Jahre entwickelt. Das kann eine Nachtwanderung, eine „Lagertaufe“ oder ein bestimmtes Spiel (z. B. „Kleiderkette“) sein. Hier ist es wichtig, immer zu überlegen, inwieweit gerade diese traditionellen Aktionen, die „immer schon so waren“, tatsächlich auch „immer schon gut“ waren und wie respektvoll und achtsam dabei mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird.



Kinderrechte

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich wohl zu fühlen.

Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen!

Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann.

Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden.

Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen.

Dein Körper gehört dir!

Jedes Mädchen und jeder Junge darf selbst bestimmen, mit wem sie/er zärtlich sein möchte. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich küssen oder dich in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.

Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen und dich wehren!

Hilfe holen ist kein Petzen!

Du darfst dir bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du ein Recht auf Hilfe!

Quelle: Zartbitter e.V., Köln



Wo hole ich mir Hilfe?

Es ist **ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf das Thema „sexueller Missbrauch“ spezialisiert hat.** Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen.

Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Präventionsbeauftragte des Bistums Erfurt

Cordula Hörbe

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt
Telefon: 01 72 / 3 64 60 07
E-Mail:
praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Ansprechpartner bei Missbrauchsverdacht im Bistum Erfurt

Als Missbrauchsbeauftragte des Bistums Erfurt für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst wurden folgende Personen ernannt:

Dr. Michael Kellert

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt
Telefon: 01 72 / 7 91 39 33
E-Mail: michael.kellert@gmx.de

Ursula Samietz

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt
Telefon: 01 74 / 3 28 40 04
E-Mail: ursula.samietz@web.de

Beratungsstellen, an die sich Ehrenamtliche wenden können:

Caritasregion Mittelthüringen

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Regierungsstraße 55
99084 Erfurt

Telefon: 03 61 / 5 55 33-70

E-Mail: eefl-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de

Caritasregion Eichsfeld/Nordthüringen

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Bonifatiusweg 2
37327 Leinefelde

Telefon: 0 36 05 / 2 59 21-30

E-Mail: eefl-eichsfeld@caritas-bistum-erfurt.de

Außenstelle:

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Bahnhofsplatz 3
37308 Heiligenstadt

Telefon: 0 36 06 / 50 97-0

SKF e.V. Eichsfeld

Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung

Elisabethstraße 6
37339 Leinefelde – Worbis
OT Worbis

Telefon: 03 60 74 / 3 11 75

E-Mail: skf-eichsfeld@t-online.de

Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung

Felgentor 12
37308 Heiligenstadt

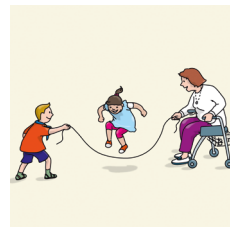
Telefon: 0 36 06 / 61 91 54

Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung

Gaußstraße 2
37327 Leinefelde – Worbis
OT Leinefelde

Telefon: 0 36 05 / 51 39 52

E-Mail: skf-eichsfeld@t-online.de



Caritasregion Südthüringen

Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebensberatung

Hohe Röder 1
98527 Suhl

Telefon: 0 36 81 / 71 18 15

E-Mail: eefl-suhl@caritas-bistum-erfurt.de

Ökumenische Telefonseelsorge

Telefon: 08 00 / 1 11 01 11

oder 08 00 / 1 11 02 22

E-Mail: telefonseelsorge.ef@t-online.de

Weitere anerkannte Beratungsstellen finden sie unter:

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/schulwesen/beratungsstellen_tmsfg.pdf

Kinder- und Jugendschutzdienste

www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste.html

Weitere Informationen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt

- Aymna – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: www.aymna.de
- BDKJ: www.jugend-im-bistum-erfurt.de/ehrenamtliche/kinder-und-jugendschutz
- Deutsche Bischofskonferenz: www.praevention-kirche.de
- Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH: www.petze-institut.de
- Wildwasser e.V.: www.wildwasser.de
- Zartbitter e.V.: www.zartbitter.de



Literaturempfehlung

Verleih bei: Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt, Regierungsstraße 45, 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de/medienstelle

- **Ich war zwölf**, N. Schweighoffer, Augsburg 1996.
- **Geh nie mit einem Fremden mit**, T. Haberlander, München 1974
- **Lena hat Angst: Geschichte eines sexuellen Missbrauchs**, M. del Monte, C. Baumann, Donna Vita, 1994.
- **Das kummervolle Kuscheltier**, K. Lauer, München, 2010
- **Gut, daß ich es gesagt habe**, J. Hessel, M. Jenny. Nelson, München 1996
- **Rotkäppchen muss weinen**, B-T. Hanika, Frankfurt 2009
- **Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention**, Ergebnisse der Auswertung der Telefonhotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt, A. Zimmer, D. Leppehsen-Lengler, M. Weber, K Götzinger, 2014
- **Echt krass! – Jugendliche und sexuelle Gewalt**, Präventionsmaterial für Schulen und Jugendhilfe, Hrsg. PETZE – Institut für Gewaltprävention gGmbH, www.petze-institut.de
- **Kinder schützen, stärken, begleiten**, Sexualpädagogik in der Kita Maywald, Jörg / Herder Verlag, 2015
- **Bei Fremden sag ich immer Nein!** Zöllner, Elisabeth/ Ellermann Verlag, 2012
- **Nein, ich geh nicht mit, ich kenn dich nicht!** Nahrgang, Frauke / Arena Verlag, 2007

Filme

Verleih bei: Diözesan-Medienstelle des Bistums Erfurt, Regierungsstraße 45, 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de/medienstelle

*auch zum Download oder Streaming im Medienportal/Bistum Erfurt: www.medienzentralen.de

- ***Mein letzter Sommer**, Paul-Claude Demers [Regie], Kanada 2016, 14 Min.
- ***LEIDEN-SCHAFT** (drei Kurzspielfilme)
 - 1. **Der Trainer**, Lars Kristian Mikkelsen [Regie], Dänemark 2009, 30 Min.
 - 2. **James**, Connor Clements [Regie], Großbritannien 2008, 17 Min.
 - 3. **Nach Klara**, Stefan Butzmühlen [Regie], Deutschland 2010, 14 Min.
- ***Wo warst du**, Katja Benrath [Regie], Deutschland 2016, 13 Min.
- **Wutmann/Sinna Mann**, Anita Killi [Regie], Norwegen 2009, 18 Min
- ***Sag, wie es ist!** Drei Kurzfilme zum Thema „Überleben in Krisen“
 - 1. **Home sweet home**, Lars K. Mikkelsen [Regie], Dänemark 2013, 31 Min.
 - 2. **Der Dachboden**, Lars K. Mikkelsen [Regie], Dänemark 2014, 29 Min.
 - 3. **Harte Probe**, Lars K. Mikkelsen [Regie], Dänemark 2014, 42 Min.
- **Die Arbeit kann warten, jetzt kümmern wir uns erstmal um die Backstreet Boys**, P. Dettmer [Regie], 2013.(10 Min)
- **Gewalt auf meiner Haut**, S. Schmidt [Regie], 1996 (30 Min)
- **Missbraucht**, C. Fiebeler [Regie], 2012 (45 Min)
- **Chat-Geflüster**, Ch. Eichhorn [Regie], 2008 (45 Min)
- **Sag Nein**, A. Schmid [Regie], Schweiz 1993 (29 Min)
- **Abgehauen**, G. Rohde-Dahl [Regie], 1994 (30 Min)
- **Kinderkummer (Trickfilm)**, E. Myklebust [Regie], Norwegen, 1987 (7 Min)
- **Die Beichte**, A. Volcova [Regie], 2000 (16 Min)
- **Häschen in der Grube**, H. Doose [Regie], 2004 (11 Min)

Was muss ich tun?

Die Präventionsordnung sieht die Unterzeichnung der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor. Bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben reicht die Unterzeichnung der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung.

Zunächst: Beantragen Sie bei ihrer Meldebehörde ihr **erweitertes Führungszeugnis**. Dazu brauchen Sie einen gültigen Pass oder Personalausweis und das „Antragsformular zur Beantragung eines kostenlosen Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige“. Dies bekommen Sie bei ihrem kirchlichen Rechtsträger (z. B. in der Pfarrei).

Bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses entstehen Ihnen keine Gebühren.

Unmittelbar nach Erhalt ist das erweiterte Führungszeugnis der Person, die durch den kirchlichen Rechtsträger dafür beauftragt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wie geht es weiter?

Befindet sich in dem erweiterten Führungszeugnis ein einschlägiger Vermerk, ist eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht möglich. Andere Einträge finden dabei keine Beachtung.

Die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Bitte füllen Sie

- die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 1) aus

und übergeben Sie diese dem Kirchenvorstand (dem Pfarrer oder einer durch den Kirchenvorstand benannten Person oder ihrer Einsatzstelle).

Weitere Ansprechpartnerin:

Cordula Hörbe

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt

Herrmannsplatz 9

99084 Erfurt

Telefon: 01 72 / 3 64 60 07

E-Mail:

praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

ANLAGE 1

Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung für im Bistum Erfurt Tätige

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen und Erwachsene sich angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz dieses Personenkreises liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen und im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Personen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Personen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den modernen Kommunikationsmedien, z. B. bei der Nutzung von Handy, Smartphone und Internet.



4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und Erwachsenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tätig sind, sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Erfurt (siehe Informationsbroschüre „Miteinander achtsam leben“). Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber dem mir anvertrauten Personenkreis bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB bzw. nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149, 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik genannten Straftaten) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift



Verpflichtungserklärung

zum Datengeheimnis
gemäß § 5 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Ich
(Vor- und Zuname)

geboren am

wohnhaft in

bin bei/in
(Name der kirchlichen Stelle)

als
(Angabe zur Beschäftigung)

tätig. Ich erkläre hiermit Folgendes:

1. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifischen geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen wurde und versichere deren Einhaltung.
3. Schließlich bestätige ich, dass ich das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit beachten werde.

Eine Lesefassung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in seiner aktuell geltenden Fassung habe ich erhalten. Die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften konnte ich einsehen und auch für kurze Zeit ausleihen.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift



ANLAGE 3

Bitte als Kopiervorlage verwenden!

Dokumentation des Gesprächs (Datum, Name, Vorname, evtl. Funktion und Kontaktdaten)

In welcher Situation und unter welchen Rahmenbedingungen fand das Gespräch statt?

Über welche Zeit und welchen Ort wird berichtet?

Inhalte, möglichst im Wortlaut und in der Reihenfolge, in der sie Ihnen berichtet wurden:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen



